

903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (807 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien- gesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird auf dem Gebiet des Fernmeldewesens für Österreich die Richtlinie der EG vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, verbindlich.

Diese Richtlinie sieht in Art. 7 vor, daß die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird.

Nach § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsge setzes 1945, der gemäß § 17 Abs. 3 Bundesministeriengesetz 1986 gilt, ist die Vollziehung des gesamten Post- und Fernmeldewesens in oberster Instanz von der dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Sektion III eingegliederten Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vorzunehmen; in erster Instanz bestehen Fernmeldebehörden gemäß § 10 Fernmeldegesetz.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die organisatorisch getrennte Vollziehung der im § 7 der obigen EG-Richtlinie aufgezählten Agenden von den übrigen Agenden des Fernmeldewesens sowohl auf der Ressortebene als auch auf der Ebene der ersten Instanz vor.

Ferner dient die Vorlage der Klarstellung in § 17 BMG, daß die im Art. 7 der obigen EG-Richtlinie aufgezählten Agenden von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu vollziehen sind, sowie Schaffung von Fernmeldebüros, die in erster Instanz für die gegenständlichen Angelegenheiten zuständig sind.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und nach der Berichterstattung durch Abgeordneten DDr. Niederwieser, der einen Abänderungsantrag einbrachte, mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

DDr. Niederwieser

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . ./1992, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1981, und § 58 Abs. 8 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 418/1992, werden nicht berührt.“

2. § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945, gilt mit der Maßgabe, daß auf dem Gebiet des Fernmeldebewesens die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen wird.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 17 a wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 2

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Fernmeldebehörden sind der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als oberste Fernmeldebehörde und die nachgeordneten Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I. Instanz.“

2. § 11 erster Satz lautet:

„Der Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfaßt, soweit nicht die Zuständigkeit der Fernmeldebüros gemäß § 14 a gegeben ist, insbesondere:“

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a. (1) Die Aufgaben und Befugnisse betreffend die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen werden von den dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachgeordneten Fernmeldebüros wahrgenommen.“

(2) Die Fernmeldebüros sind eingerichtet:

1. in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten,
2. in Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg,
3. in Linz für die Länder Oberösterreich und Salzburg sowie
4. in Wien für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien.

(3) Auf das Verfahren vor den Fernmeldebüros finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.“

4. § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 10, 11 und 14 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“